

Aktenzeichen: 4 AZR 642/89
Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 28. März 1990
- 4 AZR 642/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 30. Januar 1989
Stade - 2 Ca 422/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 23. November 1989
Niedersachsen - 14 Sa 432/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bewährungsaufstieg für Hafenlotsen

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil IV Abschnitt D
VergGr. IV b, IV a (Lotse)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung und Bewährungsaufstieg für Lotsen;
keine Anerkennung von Zeiten als Schiffsführer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 642/89

14 Sa 432/89 Niedersachsen

Verkündet am
28. März 1990

Im Namen des Volkes!

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 1990 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. November 1989 - 14 Sa 432/89 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der Inhaber des Patents AG ist, war in der Zeit vom 20. September 1982 bis zum 30. September 1984 bei der Bundesrepublik Deutschland als Schiffsführer beschäftigt. Er erhielt Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Seit dem 1. Oktober 1984 ist er beim beklagten Land tätig und wurde bis zum 14. Dezember 1984 als Hafenlotse ausgebildet. Während der Ausbildungszeit erhielt er Vergütung nach VergGr. V a BAT. Seit dem 15. Dezember 1984 wird der Kläger als Hafenlotse beim Hafenamt eingesetzt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit Anwendung. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. IV b BAT.



Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß seine Tätigkeit seit dem 1. Januar 1988 das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV a Fallgruppe 2 Teil IV Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT erfülle, da er sich seit diesem Zeitpunkt fünf Jahre in einer Berufstätigkeit der VergGr. IV b BAT bewährt habe. Auf die Bewährungszeit sei nämlich seine Tätigkeit als Schiffsführer anzurechnen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1988 nach VergGr. IV a BAT zu vergüten.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das beklagte Land hat die Auffassung vertreten, die Tätigkeit des Klägers als Schiffsführer könne auf die Bewährungszeit nicht angerechnet werden, da die tarifliche Bestimmung der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 ausdrücklich eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit als Lotse fordere.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren unter Beschränkung auf die Zeit bis 14. Dezember 1989 weiter, weil er seit diesem Zeitpunkt Vergütung nach VergGr. IV a BAT erhält. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.



- 4 -

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht erkannt, daß dem Kläger Vergütung nach VergGr. IV a BAT für die Zeit ab 1. Januar 1988 nicht zustand. Die Tätigkeit des Klägers als Schiffsführer mit Patent AG kann auf die tariflich geforderte Bewährungszeit als Lotse nicht angerechnet werden.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob mindestens die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals der von ihm in Anspruch genommenen VergGr. IV a BAT erfüllen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (BAGE 51, 59, 65; 282, 287; 356, 360 = AP Nrn. 115, 116 und 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Tätigkeit des Klägers als Lotse im Hinblick darauf, daß die Tarifver-



tragsparteien diesen Aufgabenbereich im Sinne einer Funktionsbezeichnung zu einem besonderen Tätigkeitsmerkmal erhoben haben, als ein Arbeitsvorgang anzusehen ist (vgl. BAG Urteile vom 14. Mai 1986 - 4 AZR 134/85 - AP Nr. 119 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 25. März 1981 - 4 AZR 1026/78 - AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Zur tariflichen Bewertung dieses Arbeitsvorganges sind folgende tarifliche Bestimmungen heranzuziehen:

Teil IV der Anlage 1 a zum BAT, Abschnitt D.

Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Länder Baden-Württemberg und Hessen, der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen, der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landes Schleswig-Holstein

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 3)

Vergütungsgruppe IV a

2. Lotsen mit Patent AG, die sich in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit als solche in der Vergütungsgruppe IV b bewährt haben.
3. Schiffsführer mit Patent AG auf Schiffen der Klasse 2, wenn sie sich als solche in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe IV b bewährt haben.

Vergütungsgruppe IV b

2. Lotsen mit Patent AG nach erfolgreicher Beendigung ihrer Vorbildung oder Vorbereitung im Landes- oder Bundesdienst und Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit.
3. Schiffsführer mit Patent AG auf Schiffen der Klasse 2 nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach Erwerb des Patents AG.



- 6 -

Vergütungsgruppe V a

2. Lotsen mit Patent AG für die Dauer der Zeit, in der sie auf ihre spätere Tätigkeit als Lotsen im Landes- oder Bundesdienst vorgebildet oder vorbereitet werden.
3. Schiffsführer mit Patent AG auf Schiffen der Klasse 2 während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Erwerb des Patents AG.

Protokollnotiz Nr. 3

Berufstätigkeit

...

- b) Auf die Zeiten der Berufstätigkeit in der niedrigeren Vergütungsgruppe können auch Zeiten angerechnet werden, die bei mindestens gleicher Patentanforderung auf sonstigen Schiffen oder schwimmenden Geräten mit entsprechender Tätigkeit zurückgelegt worden sind.

Das Landesarbeitsgericht nimmt zutreffend an, daß die Bewährung in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit im Sinne der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 eine Bewährung als Lotse erfordert, so daß der Lauf der Bewährungszeit erst am 15. Dezember 1984 begonnen hatte. Die Tätigkeit des Klägers als Schiffsführer in der Zeit vom 20. September 1982 bis zum 30. September 1984 kann auf die Bewährungszeit im Hinblick auf den Tarifwortlaut nicht angerechnet werden.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß bei der Tarifauslegung maßgeblich der Tarifwortlaut und der tarifliche Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen sind (vgl. BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Insoweit ergibt sich aus der tariflichen Bestimmung der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 eindeutig, daß die Bewährung in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit als Lotse in der VergGr. IV b BAT gefordert wird.



Nach dem Tarifwortlaut kann sich die tarifliche Anforderung der Bewährung in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit "als solche" nur auf die im Tätigkeitsmerkmal beschriebene Tätigkeit eines "Lotsen mit Patent AG" beziehen. Die Verwendung des Fürwortes "solche" ersetzt nur grammatikalisch die Wiederholung des Wortes "Lotse". Eine solche sprachliche Wiederholung findet sich z. B. im Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2, Teil IV, Abschnitt C (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg) der Anlage 1 a zum BAT, das auf "Lotsen mit Befähigungszeugnis zum Kapitän auf Großer Fahrt (AG), die sich in einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit als Lotsen in der Vergütungsgruppe IV b bewährt haben" Anwendung findet. Nicht anderes gilt hier.

Die eindeutige Auslegung der tariflichen Bestimmung nach ihrem Wortlaut wird durch den tariflichen Gesamtzusammenhang bestätigt. Die Tarifvertragsparteien haben in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a, IV b und V a BAT jeweils unterschiedliche Fallgruppen für Schiffsführer und für Lotsen vorgesehen, die je nach der Dauer der Berufstätigkeit aufeinander aufbauen. Aus der Schaffung spezieller Tätigkeitsmerkmale für die Funktionen als Lotse und als Schiffsführer folgt deren unterschiedliche Zuordnung zu den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen. Somit werden auch in VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 und 3, wie z. B. beim Fallgruppenbewährungsaufstieg allgemein üblich (vgl. BAGE 39, 173 = AP Nr. 63 zu §§ 22,23 BAT 1975), die Bewährung in der jeweiligen Tä-



tigkeit, d. h. in VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 in der Tätigkeit als Lotse und in VergGr. IV a BAT Fallgruppe 3 in der Tätigkeit als Schiffsführer gefordert. Im Hinblick auf diese differenzierte tarifliche Regelung kann auf die fünfjährige Bewährungszeit in einer Berufstätigkeit als Lotse demgemäß eine andere Berufstätigkeit, wie z. B. als Schiffsführer, in der VergGr. IV b BAT (vgl. BAG Urteil vom 23. April 1986 - 4 AZR 39/85 - AP Nr. 117 zu §§ 22, 23 BAT 1975) nicht angerechnet werden. Ob dies sinnvoll und zweckmäßig ist, unterliegt nicht der Beurteilung der Gerichte (vgl. BAG Urteil vom 2. Dezember 1987 - 4 AZR 431/87 - AP Nr. 141 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus der Protokollnotiz Nr. 3 b). Die Protokollnotiz betrifft nicht die tariflichen Anforderungen, die eine Bewährung in einer bestimmten Funktion, wie z. B. der eines Lotsen fordern, sondern bezieht sich nur auf die Fälle, in denen Tätigkeiten auf im einzelnen bezeichneten Schiffen ("Littorina", "Alkor") tariflich zugeordnet werden. Nur insoweit sollen nach der Protokollnotiz Nr. 3 b) Berufstätigkeiten auf "sonstigen Schiffen oder schwimmenden Geräten" bei mindestens gleichwertiger Patentanforderung berücksichtigt werden.

Der Kläger hat die Kosten seiner erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Peter Jansen

Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)